



RICHTLINIEN

**Über die Gewährung eines Beitrages für die Versickerung von bisher in die
Kanalisation eingeleiteten Dachwässern
(Gemeindevertretungssitzung vom 10.2.1988;
Stand 5.3.2008)**

I. Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Wolfurt als Trägerin von Privatrechten gewährt im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel einen Beitrag an Hauseigentümer für die Versickerung von bisher in die Kanalisation eingeleiteten Dachwässern, sofern ein entsprechender Beitrag für die Einleitung von Dachwässern bezahlt wurde und der Anschluss auch bereits hergestellt ist.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge im Sinne dieser Richtlinien.

II. Geförderter Kreis

1. Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, kann die Förderung von jedem Hauseigentümer in Anspruch genommen werden, der bisher in die Kanalisation eingeleitete Dachwässer zur Versickerung bringt.
2. Nicht versickert werden dürfen Dachwässer im gesamten Gebiet der Schutzzone III des Wasserwerkes Wolfurt.
3. Für Oberflächenwässer, die von befestigten Flächen abgeführt werden, gilt die angebotene Regelung nicht.

III. Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag ist mit dem Ausmaß der bebauten Fläche (§§ 14 Abs 2 lit. b des Kanalisationsgesetzes), von welcher die Dachwässer versickert werden, zu bemessen. Die Höhe des Beitrages beträgt EUR 10,00 pro m² und ist mit einem Gesamtbetrag von EUR 2000,00 je Gebäude begrenzt.
2. Der Förderungsbeitrag kann je m² bebauter Fläche, von welcher die Dachwässer versickert werden, ausschließlich einmal gewährt werden.

IV. Rückerstattung

1. Im Falle der nicht nur vorübergehenden Weidereinleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Dachwässer jener Flächen, für welche ein Förderungsbeitrag gewährt wurde, ist der Förderungsbeitrag rückzuerstatten. Die Wiedereinleitung ist unverzüglich dem Bauamt bekannt zu geben.
2. Der zurück zu bezahlende Förderungsbeitrag für die der Versickerung wieder entzogene Fläche ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punktes III.1. zu berechnen.
3. Zahlungspflichtiger in Sinne des Abs 1 ist der jeweilige Hauseigentümer.

V. Verfahren

1. Vor Inangriffnahme des förderungswürdigen Vorhabens ist beim Bauamt formlos um Durchführung einer Vorprüfung anzusuchen.
2. Vom Bauamt wird an Ort und Stelle das Bestehen einer wirtschaftlichen Versickerungsmöglichkeit geprüft. Die Prüfung umfasst auch die Möglichkeit der Einbindung von Nachbarobjekten.
3. Die Durchführung des Vorhabens bzw. die Vergabe der Arbeiten obliegt dem Förderungswerber, wobei Bedacht auf eine fachgerechte Ausführung zu nehmen ist.

4. Nach Vollendung des Vorhabens ist das Bauamt zur Durchführung einer Schlussüberprüfung zu verständigen. Die Schlussüberprüfung umfasst vor allem eine Prüfung der Funktionstüchtigkeit.
5. Sofern die Überprüfung keinerlei Beanstandung ergibt, wird das Ausmaß des Beitrages durch das Bauamt errechnet und von der Gemeinde ohne weitere Antragstellung zur Anweisung gebracht.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten mit 1. März 1988 in Kraft.
2. Diese Richtlinien bleiben bis auf Widerruf in Geltung.